

Anlage 1: Prüfung der Verbotstatbestände / Abwendung artenschutzfachlich relevanter Arten(-gruppen) im Untersuchungsgebiet

Legende

- | | |
|--|--|
| - Vorhaben nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG | + Vorhaben tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG |
| o kein kausaler Zusammenhang | k.E. kein Erfordernis |

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- | | |
|---|--|
| V 1 - Schutz von Gehölzen | V 4 - Zulässiger Zeitraum festgesetzter Nutzungen:
1 April bis 15. Oktober |
| V 2 - Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten | |

Begründung:

- A**
- keine baubedingten Tötungen zu erwarten, da mobile Baukörper lediglich auf festgesetzte Stellflächen gefahren werden müssen
 - keine Bautätigkeiten im engeren Sinne (beschränkt auf Anpassung der PKW- und Baukörperstellflächen)
 - vorsorgliche Formulierung einer Schutz- sowie Kontrollmaßnahme (**V 1, V 2**)
 - anlage- und betriebsbedingt ist kein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten
 - es entsteht keine systematische Gefährdung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus → **kein Verstoß gegen das Tötungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- B**
- Vermeidung baubedingter Störungen, da keine Bautätigkeiten im engeren Sinne erfolgen → **kein Verstoß gegen das Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
 - durch Vorbelastung (jahrzehntelange Freizeit- und Erholungsnutzung i.V.m. Camping, Bootfahren, Angeln, Baden) keine signifikante Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen zu erwarten
 - für Zugvögel, die das Gebiet im Winter zur Rast nutzen liegt i.V.m. **V 4** kein Verbotstatbestand vor
 - es entsteht keine Verminderung der Überlebenschance, des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit der betroffenen Art → keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes / keine Beeinträchtigung der lokalen Population
- C**
- i.V.m. **V 1** (Schutz von Gehölzen) keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen; falls wider Erwarten Gehölzbeseitigungen doch erforderlich werden (z.B. bei Gefahr im Verzug, nach Unwetter) Vermeidung Verlust / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.V.m. **V 2** (Kontrollen)
 - Berücksichtigung, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätten bei Arten mit wechselnder Niststätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt und / oder bei Arten mit dauerhafter Niststätte mit Aufgabe des Reviers erlischt
 - aufgrund ausreichend geeigneter Habitatstrukturen, die i.V.m. **V 1** geschützt und erhalten bleiben, bleibt die ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt → **kein Verstoß gegen Schädigungsverbot** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
 - Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen i.d.R. nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Anlage 1: Prüfung der Verbotstatbestände / Abwendung artenschutzfachlich relevanter Arten(-gruppen) im Untersuchungsgebiet

Tab. 1: Prüfung / Abwendung

Artvorkommen		Bemerkungen, Situation im UG	Verbotstatbestände				Abwendung gem. § 44 (5)	Begründung	Rechtsfolgen (Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung)
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 (Lebensstätten)	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 4 (Pflanzen)			
Avifauna									
Artengruppe: Brutvögel		- pot. Nutzung des Jungbaumbestandes im Plangebiet als Brut- und Fortpflanzungsstätten - typischer Lebensraum angepasster Arten siedlungsnaher Bereiche und Offenbereiche im Übergang zur freien Landschaft - 3 Altweiden mit Höhlen im Uferandbereich	+	+	+	○	ja	- drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1, aber Abwendung möglich: A → Verbotstatbestand nicht erfüllt - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 aber Abwendung möglich: B → Verbotstatbestand nicht erfüllt - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 aber Abwendung möglich: C → Verbotstatbestand nicht erfüllt	keine
Artengruppe: Nahrungsgäste, Durchzügler		- pot. Nutzung von Flächen im Untersuchungsbereich als Winterrastplatz	-	+	-	○	ja	- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: A → Kein Erfordernis der Abwendung - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2, aber Abwendung möglich: B → Verbotstatbestand nicht erfüllt - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: C → Kein Erfordernis der Abwendung	keine
Amphibien									
Amphibien	<i>Amphibia</i> spp.	- keine Nachweise von Amphibien innerhalb des Geltungsbereiches	-	-	-	○	k.E.	- kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: A → Kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2: B → Kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: C → Kein Erfordernis der Abwendung	keine

Artvorkommen		Bemerkungen, Situation im UG	Verbotstatbestände				Abwendung gem. § 44 (5)	Begründung	Rechtsfolgen (Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung)
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 (Lebensstätten)	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 4 (Pflanzen)			
Säugetiere									
Biber	<i>Castor fiber</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis (Biberbau) für Gewässer der Alten Sorge nördlich des Untersuchungsbereichs - potenzielle Nutzung des Plangebiets zum Überlandwechsel oder als Nahrungshabitat - Biber leben im Einklang mit jahrzehntelanger Freizeit- und Erholungsnutzung sowie angrenzenden Nutzungen 	-	+	-	○	ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: A → Kein Erfordernis der Abwendung - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2, aber Abwendung möglich: B → Verbotstatbestand nicht erfüllt - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: C → Kein Erfordernis der Abwendung 	keine
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	<ul style="list-style-type: none"> - bekannte Verbreitung in Gewässern der Alten Elbe nordöstlich des Untersuchungsbereichs - potenzielle Nutzung des Untersuchungsbereichs zum Überlandwechsel oder als Nahrungshabitat 	-	+	-	○	ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: A → Kein Erfordernis der Abwendung - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2, aber Abwendung möglich: B → Verbotstatbestand nicht erfüllt - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: C → Kein Erfordernis der Abwendung 	keine
Fledermäuse	<i>Microchiroptera</i> spp.	<ul style="list-style-type: none"> - nahezu keine Flugaktivitäten von Fledermäusen innerhalb des Baumbestands im UG - überwiegende Nutzung der Offenbereiche, insbesondere über Wasserflächen als Jagdhabitat - Höhlen im ufernahen Altbaumbestand offensichtlich nicht von Fledermäusen genutzt 	-	+	-	○	ja	<ul style="list-style-type: none"> - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: A → Kein Erfordernis der Abwendung - drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2, aber Abwendung möglich: B → Verbotstatbestand nicht erfüllt - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: C → Kein Erfordernis der Abwendung 	keine

Artvorkommen		Bemerkungen, Situation im UG	Verbotstatbestände				Abwendung gem. § 44 (5)	Begründung	Rechtsfolgen (Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung)
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name		Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 (Lebensstätten)	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 4 (Pflanzen)			
Xylobionte Käfer									
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise zu Vorkommen im näheren Umfeld - pot. Nutzung von Baumstubben und Stubbenresten nördlich des Plangebiets - keine Populationen innerhalb des Plangebiets zu erwarten 	-	-	-	○	k.E.	<ul style="list-style-type: none"> - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1: A → Kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2: B → Kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: C → Kein Erfordernis der Abwendung 	keine